

Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum

1. Zuwendungszweck	S. 3
2. Zuwendungsfähige und auszuschließende Maßnahmen	S. 3
2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen	S. 3
2.2 Auzuschließende Maßnahmen i. S. d. Richtlinie	S. 3
3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger	S. 3
3.1 Sonderförderung	S. 3
4. Zuwendungsvoraussetzung	S. 4
4.1 Der Antragsteller	S. 4
5. Zuwendungsbestimmungen	S. 4
5.1 Maßnahmevorhaben	S. 4
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben	S. 4
5.3 Eigenmittel	S. 4
5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	S. 4
6. Antragsverfahren	S. 5
6.1 Antrag	S. 5
6.2 Antragsinhalt	S. 5
6.3 Zu beachtende Vorschriften	S. 6
6.4 Eingangsbestätigung	S. 6
6.5 Antragsprüfung und Entscheidung	S. 6
6.6 Ausschluss von der Bewilligung	S. 6
7. Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn	S. 7
8. Bewilligungsverfahren	S. 7
9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	S. 7
10. Auszahlungsfristen	S. 8
11. Verwendung, Nachweis und Prüfung der Zuwendung	S. 8
11.1 Verwendung	S. 8
11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus	S. 8
11.3 Prüfung der Verwendung	S. 9
11.4 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	S. 10

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	S. 10
12.1 Belegexemplare der Veröffentlichungen	S. 10
12.2 Inklusion und Barrierefreiheit	S. 10
13. Komplementärfinanzierung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld	S. 10
14. Rechtsgrundlagen	S. 11
15. In-Krafttreten	S. 11
 Anlage 1	 S. 12/13
Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger	

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt eine Förderung bei der Umsetzung kultureller Projekte sowie den Erhalt, die Weiterentwicklung und die Schaffung von kulturellen Einrichtungen (Institutionen) im ländlichen Raum (im Weiteren: Maßnahmen). Für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld besteht ein erhebliches Interesse an der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum ländlich geprägten Raum haben, nachhaltig sind und auf die Region und darüber hinauswirken.

Gefördert werden Maßnahmen, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu bereichern und ohne eine öffentliche Förderung nicht durchführbar wären.

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Kreistag im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Landkreises für das jeweilige Haushaltsjahr.

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (*Anteilfinanzierung*).

2. Zuwendungsfähige und auszuschließende Maßnahmen

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die:

- a) an regionalgeschichtliche, kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung fördern, und
- b) dem Kulturaustausch dienen, indem sie das gesellschaftliche Miteinander stärken, den generationsübergreifenden Austausch anregen und zu einem demokratischen und toleranten Miteinander beitragen.

2.2 Auszuschließen i. S. d. Richtlinie sind Maßnahmen:

- a) die keinen direkten Bezug zur Region, deren Geschichte und Traditionen aufweisen,
- b) die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- c) die nicht öffentlich zugänglich sind und keinen erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit haben,
- d) Maßnahmen mit einer Doppelförderung durch Mittel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- e) Maßnahmen, die der baulichen Denkmalpflege dienen.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger sind

Städte und Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend **Anlage 1** sowie dort ansässige Vereine.

3.1. Sonderförderung:

Eine Sonderförderung in max. Höhe von je 20.000 € pro Haushaltsjahr erhalten:

- a) die Stadt Zörbig zur Entwicklung des Schlossgeländes,
- b) die Gemeinde Osternienburger Land mit dem OT Reppichau zur Entwicklung der Eike von Reggow Traditionspflege,
- c) die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit dem OT Altjeßnitz zur Entwicklung der gesamten Parkanlagen im Gutspark.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Der Antragsteller:

- a) führt die vorgesehene Maßnahme zweckentsprechend aus,
- b) beachtet das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- c) erklärt glaubhaft und nachvollziehbar, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahme ohne die Förderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht in vollem Umfang oder gar nicht durchführbar wäre (Begründung zum Eigenanteil),
- d) erklärt, dass mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde, (Ausnahme: Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld),
- e) stellt mindestens 10,00% der Eigenmittel an den Gesamtausgaben bereit,
- f) bemüht sich nachweislich um die Einwerbung von Drittmitteln,
- g) stellt unter Nutzung des jeweils gültigen Formulars einen fristgerechten Antrag beim Fachdienst Kultur des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- h) erstellt einen Ablaufplan bei mehrjährigen Maßnahmen,
- i) weist bei Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auf die Förderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hin.

5. Zuwendungsbestimmungen

5.1 Maßnahmenvorhaben werden:

- a) mit minimal 5.000,00 € und maximal 20.000,00 € pro Maßnahme und anteilig mit maximal 90% der Gesamtausgaben gefördert,
- b) zeitlich begrenzt (der Durchführungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Kosten, die nur auf Grund der Umsetzung und befristet bis zur Beendigung der Maßnahme entstehen,
- b) Personalkosten, die mit höchstens 40 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden können,
- c) Kosten für Anleitertätigkeit/Honorare/Aufwandsentschädigungen,
- d) Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz,
- e) Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial,
- f) Kosten für behördlich vorgeschriebene Versicherungen und Genehmigungen/GEMA/,
- g) Miet- und Leihgebühren,
- h) Druck- und Werbungskosten, Porto- und Telekommunikationsrechnungen, Bürobedarf,
- i) Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattungen und Ausrüstungen,
- j) Kosten für investive Maßnahmen und Baumaßnahmen (unter Beachtung und Anwendung des öffentlichen Vergaberechts)

Finanzielle Aufwendungen für Anleitertätigkeit/Honorare werden nur bis zu einer Höhe von 15 EUR/Stunde als zuwendungsfähig anerkannt, soweit die Kosten hierfür dem Antragsteller für eine künstlerische Anleitung im Rahmen der zu fördernden Maßnahme entstehen.

5.3 Eigenmittel:

Als Eigenmittel können eingebracht werden Barmittel, Sachmittel oder unbare Leistungen, die auf Basis des jeweils geltenden Mindestlohnes verrechnet werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) unbare Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- b) Aufwendungen für allgemeine kommunale oder Gemeindezwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
- c) Vorhaben, bei denen kein öffentlicher Zugang erwünscht ist,
- d) Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände, Vereinsehrungen, Jubiläumsehrungen,

- e) Kosten für Büroausstattungen,
 - f) Kosten für allgemeine Unterhaltung / Erhaltung, die auch ohne die beantragte Maßnahme (Förderprojekt) angefallen wären wie Miete, Versicherungen, Homepage,
 - g) Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, Geschenke,
 - h) Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
 - i) Kosten für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Ortschaft beschränkt,
 - j) Folgekosten (u. a. Bewirtschaftung, Unterhaltung) werden nach Abschluss der Maßnahme nicht gefördert.
- Für Kinder und Jugendliche, die an einem Proben- und/oder Trainingslager teilnehmen, können angemessene Kosten für Verpflegung anteilig bezuschusst werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Antrag:

Die Antragstellung bedarf der Schriftform unter Verwendung des behördlich zur Verfügung gestellten Antragsformulars. Der Antrag muss beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld **bis zum 01.10. des Vorjahres** vorliegen. Das erforderliche Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Formulare und Auskünfte sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem Fachdienst Kultur, und über das Internet erhältlich:

(www.anhalt-bitterfeld.de/de/foerderung-von-kultur-im-laendlichen-raum.html).

6.2 Der Antrag beinhaltet:

- a) eine detaillierte Konzeption bzw. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme mit inhaltlicher Beschreibung und Begründung der Fördernotwendigkeit und -würdigkeit,
- b) einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben der Maßnahme) unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- c) eine Erklärung, dass die zu fördernde Maßnahme und somit auch mit einem etwaigen Vergabeverfahren noch nicht begonnen wurde,
- d) Kopien der Fördermittelanträge bezüglich Einwerbung erforderlicher Drittmittel,
- e) Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
- f) Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- g) Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. -befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie Auszug aus dem Vereinsregister,
- h) Kostenvoranschläge (mind. 3) ab einer Anschaffung von 410,00 € netto, soweit die Anschaffungen nicht in den Bereich von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (UVgO) bzw. von öffentlichen Bauvergaben (VOB/A) fallen sowie
- i) in den Fällen, die in den Bereich der UVgO bzw. VOB/A fallen, genügt zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung im Falle der Direktvergabe die Vorlage einer kurzen Marktrecherche/einer Marktkonsultation/eines Preisvergleiches von drei Anbietern (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen, Hinweise auf vergleichbare Vorhaben in Nachbarorten o.ä.) ab einem Auftragswert von 5.000,00 €.

Hinweis zu Pkt. i):

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können Leistungen nach der seit dem 01.01.2025 geltenden neuen Auftragswerteverordnung bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 € netto abweichend von den Voraussetzungen des § 14 der UVgO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktvergabe).

Bei der Vergabe von Bauleistungen gem. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) können Leistungen nach der seit dem 01.01.2025 geltenden neuen Auftragswerteverordnung bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 € netto abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Abs. 4 der VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktvergabe).

Im Finanzierungsplan ist der Eigenanteil des Antragstellers numerisch und prozentual auszuweisen. Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Einnahmen wie Eintrittsgelder aufgeführt, dürfen diese als Eigenanteil berücksichtigt werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann im Rahmen des Prüfverfahrens weitere als notwendig erachtete Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit einnahme- oder ausgabeseitig veranschlagte Planansätze nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, hat er im Kosten und Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer). Im Zweifelsfall ist ein steuerlicher Berater hinzuzuziehen.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

6.3 Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- a) bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- b) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der Schwelle für europaweite Vergabeverfahren die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- c) die Auftragswertverordnung (AwVO) des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung,
- d) die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA),
- e) bei Überschreitung der gem. § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerte, die jeweils geltenden Vorschriften für das europaweite Vergabeverfahren, insbesondere die Vorschriften des GWB und der VgV sowie
- f) Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils gültigen Fassung.

Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen sollen, sind durch den Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.

6.4 Eingangsbestätigung:

Der Antragsteller erhält vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine schriftliche Eingangsbestätigung zzgl. einer Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrages.

6.5 Antragsprüfung und Entscheidung:

Die Verwaltung prüft,

- a) ob die für die Förderung erforderlichen und notwendigen Angaben durch den Antragsteller frist- und formgerecht erbracht wurden,
- b) ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind,
- c) auf eine Doppelförderung innerhalb des Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- d) ob es sich um eine EU-Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts (Art. 107/AEUV) handelt.

Die Verwaltung gibt dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Fachausschuss berät in öffentlicher Sitzung über die Förderung der eingereichten Anträge. Er entscheidet hierüber durch Beschlussfassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.6 Ausschluss eines Antrages von der Bewilligung:

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen aus der im Vorvorjahr gewährten Zuwendung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

7. Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn

Gemäß Nr. 1.3 der VV-LHO LSA zu § 44 dürfen Zuwendungen zur Maßnahmeförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. Beabsichtigt der Antragsteller mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen, so bedarf dies der Zustimmung des Landkreises. Mit Eingang einer vollständigen sowie frist- und formgerechten Antragstellung wird diese Zustimmung automatisch verwaltungsintern erteilt, so dass es hier eines gesonderten Bescheides nicht bedarf.

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Antrages entscheidet die Verwaltung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Fachausschuss schriftlich durch Erlass eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides, sobald die haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) weitere bisher dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht bekannte Zuwendungen für denselben Zweck beantragt und/oder erhalten wurden,
- b) sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt.

In den Fällen von a) und b) ist der Kosten- und Finanzierungsplan zu korrigieren und die Verwaltung hat einen Teilwiderruf zu erlassen.

- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

In diesem Fall ist gesondert zu prüfen, in welcher Weise die Änderung Einfluss auf die Höhe der Zuwendung hat und in dessen Ergebnis ein Teilwiderrufsbescheid oder ein Widerrufsbescheid zu erlassen ist. Beim Wegfall des Verwendungszweckes ist ein Widerruf des Bescheides zu erlassen.

- d) die Auflösung oder eine Führungsänderung des Antragstellers erfolgt,

Bei Auflösung des Antragstellers ist der Bescheid aufzuheben und die ausgereichten Mittel sind durch die Verwaltung unverzüglich zurückzufordern. Die Führungsänderung ist durch die Verwaltung in den Antragsunterlagen zu vermerken und hat zukünftig mit diesen Daten weiter zu arbeiten.

- e) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

Ist der Verwendungszweck nicht zu erreichen, ist der Bescheid zu widerrufen und die Verwaltung hat zu prüfen, ob weitere freie Finanzmittel dafür zur Verfügung stehen, um sodann einen Änderungsbeschluss in den Kultur- und Tourismusausschuss einzubringen. Stehen keine weiteren Mittel zur Verfügung, hat die Verwaltung einen Teilwiderruf zum Inhalt des Antrages durchzuführen, indem dem Zuwendungsempfänger Teile des Projektes gekürzt oder gestrichen werden, bis die Zuwendungsmittel ausreichend erscheinen. Der Zuwendungsempfänger ist dann für die Restmittel verantwortlich.

- f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

Die Verwaltung entscheidet dann über die weitere Verwendung dieser Gegenstände (z.B. Umsetzung an andere - diese Gegenstände benötigende - Vereine).

g) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

In diesem Fall ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Der Zuwendungsempfänger darf die ihm vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährte Zuwendung nicht an Dritte weiterleiten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vor.

10. Auszahlungsfristen

Die (Teil-) Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das notwendige Formular „Mittelanforderung“ stellt die Verwaltung bereit.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Anerkennung des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld verzichtet.

Die im Zuwendungsbescheid benannten Auszahlungsfristen sind zu beachten.

Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld abfordern, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen benötigt wird.

Bei einer Anteilsfinanzierung erfolgt die Auszahlung unter Berücksichtigung zeitgleicher Inanspruchnahme finanzieller Mittel anderer Zuwendungsgeber.

Bei längerfristigen Maßnahmen wird die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt. Teilbeträge und Zahlungsfristen sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Überschreitet der Durchführungszeitraum ein oder mehrere Kalenderjahre, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel anhand einer Verpflichtungserklärung.

11. Verwendung, Nachweis und Prüfung der Zuwendung

11.1 Verwendung:

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für eventuell entstehende Rückforderungsansprüche des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Anderes festgelegt ist, ist der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel mittels Verwendungsnachweis grundsätzlich innerhalb von **drei bzw. sechs Monaten (Festlegung im Zuwendungsbescheid)** nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abzurechnen. Eine Terminverlängerung kann im begründeten Ausnahmefall genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag Voraussetzung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann vom Zuwendungsempfänger einen Zwischennachweis verlangen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderzweckes unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

11.2 Verwendungsnachweis:

Bei der Einreichung des Endverwendungsnachweises (das entsprechende Formular wird dem Zuwendungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt) ist eine Zusendung der Belege zunächst nicht erforderlich. Allerdings kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine konkrete Aufforderung seitens der Verwaltung ergehen, wo bestimmte Belege, die Zahlungen oder Bedingungen der bestehenden Richtlinie begründen (z.B. Verträge, Rechnungen, Vergabevermerke usw.) und die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen, Kassenbücher usw.)

nachzureichen sind.

Ausnahmen von der beleglosen Verwendungsnachweisprüfung sind:

Erstantragsteller gemäß dieser Richtlinie und Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger mit Verstößen gegen Pkt. 9. dieser Richtlinie sowie Antragsteller, die gemäß Pkt. 6.6 dieser Richtlinie von vorigen Bewilligungen ausgeschlossen wurden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zudem zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (*Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers*).

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Alle Einnahmen, die für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens angegeben wurden, sind ausschließlich als Deckungsmittel der angegebenen Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld darf nur für die laut Zuwendungsbescheid festgelegten förderfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch eine entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

11.3 Prüfung der Verwendung:

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die erteilten Auflagen erfüllt wurden.

Die Zuwendung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ermäßigt sich anteilig, wenn

- a) sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
- b) sich die Fördermittel der bereits angezeigten Co-Finanzierer erhöhen,
- c) neue Finanzierungsquellen hinzutreten (s. Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 9).

Die nach Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten finanziellen Mittel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich und unter eigenständiger Nachweisführung zurückzuzahlen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unabhängig von der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das zuständige Fachamt besteht das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 800,00 € übersteigen, verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens fünf Jahren im Miteigentum des LK ABI und werden inventarisiert. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese frei verfügen.

Sämtliche dem geförderten Projektvorhaben zuzuordnenden Bücher, Belege und sonstige

Projektunterlagen (Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Kassenbücher, Quittungen, Kontobelege, Veröffentlichungen, usw.) sind mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben. Bei entsprechend verlängerter Zweckbindungsdauer von inventarisierten Anschaffungen / Herstellungen verlängert sich die Belegaufbewahrungsfrist bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist (Miteigentum des Landkreises bzw. anderen öffentlicher Träger).

Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

11.4 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung:

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften.

Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i.V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 2 Abs. 6 VwVfG LSA jährlich mit 3 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Abweichend von den VV-LHO LSA, § 44 Nr. 8.8, ist von einer Erstattung regelmäßig abzusehen, wenn der zu erstattende Betrag 10% der erhaltenen Fördersumme nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs soll unterbleiben, wenn der berechnete Zinsbetrag einen Wert von 100 Euro nicht übersteigt.

12 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Belegexemplare der Veröffentlichungen:

Von dem im Zusammenhang mit der durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld geförderten Vorhaben erstellten Plakaten, Programmen, Dokumentationen, Werbematerialien etc. ist je ein Exemplar kostenlos mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu Dokumentationszwecken zur Verfügung zu stellen.

12.2 Inklusion und Barrierefreiheit:

Inklusion und Barrierefreiheit sind entsprechend § 4 BGG zu berücksichtigen. Bei der Planung und Realisierung von Maßnahmevorhaben ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht und kulturelle Angebote von diesen selbstständig oder weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Individuelle Potenziale von behinderten Menschen sollen bei den Kultureinrichtungen und deren Angeboten eingesetzt und gefördert werden (Teilhabe laut Grundgesetz).

13 Komplementärfinanzierung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung für Maßnahmen gewähren, die durch das Land im Rahmen einer Landesrichtlinie gefördert werden bzw. werden sollen.

Die Verwaltung hat sich bei Fördermaßnahmen gemäß Pkt. 13, 1. Absatz, mit dem Land insbesondere hinsichtlich der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzustimmen.

Sofern außer der Förderung durch den Landkreis für das gleiche Projekt auch eine Förderung durch das Land erfolgt, soll in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde die Prüfung nur durch das Land erfolgen bzw. der Verwendungsnachweis gegenüber dem Land anerkannt werden.

14 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers hierauf besteht nicht.

Der zuständige Ausschuss des Landkreis Anhalt-Bitterfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

- a) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie,
- b) in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i.V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241),
- c) unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (VwVfG LSA) inkl. Erklärungsbestimmungen,
- d) in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383),
- e) unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl.EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S.1),
- f) unter Berücksichtigung der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- g) die Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGBl. I S. 3234,3329) in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten.

15 In-Krafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 17.09.2020 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den

gez. Grabner
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anlage 1

Stadt Aken, Ortsteile	Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteile	Stadt Köthen, Ortsteile
Aken	Rödgen, Zschepkau	Elsdorf
Kleinerzbst	Thalheim	Porst
Kühren	Reuden	Arendsdorf, Gahrendorf
Mennewitz	Bobbau	Baasdorf
Susigke	Greppin	Dohndorf
	Holzweißig	Löbnitz a.d.L.
		Großwülknitz, Kleinwülknitz
		Hohsdorf, Merzien
		Zehringen
Einheitsgemeinde Muldestausee, Ortsteile	Gemeinde Osternienburger Land, Ortsteile	Stadt Raguhn-Jeßnitz, Ortsteile
Burgkernitz	Chörau	Altjeßnitz
Friedersdorf	Diebzig	Jeßnitz (Anhalt)
Gossa	Dornbock, Bobbe	Marke
Gröbern	Drosa	Raguhn
Krina	Elsnigk, Würflau	Retzau
Mühlbeck	Großpaschleben, Frenz	Schierau, Priorau, Niesau, Möst
Muldenstein	Kleinpaschleben, Mölz	Roßdorf
Plodda	Libbesdorf, Rosefeld	Thurland
Pouch	Micheln, Kietzen, Trebbichau	Tornau v.d. Heide
Rösa, Brösa	Osternienburg, Pißdorf, Sibbesdorf	Lingenau, Hoyersdorf
Schlaitz	Reppichau	
Schmerz	Trinum	
Schwemsal	Wulfen	
	Zabitz, Maxdorf, Thurau	
Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortsteile	Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile	Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteile
Sandersdorf	Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe	Bias
Brehna	Fraßdorf	Pulspforde, Bonitz, Luso, Bone, Mühlisdorf
Glebitzsch, Beyersdorf, Köckern	Glauzig, Rohndorf	Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben
Heideloh	Görzig, Station Weißandt-Gölzau	Buhlendorf
Petersroda	Großbadegast, Kleinbadegast, Pfriemsdorf	Deetz
Ramsin	Gröbzig	Dobritz
Renneritz	Hinsdorf	Gehrden
Roitzsch	Libehna, Locherau, Repau	Gödnitz, Flötz
Zscherndorf	Maasdorf	Grimme

	Meilendorf	Güterglück, Trebnitz
	Körnitz, Zehmigkau	Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim
	Piethen	Jütrichau, Pakendorf, Wertlau
	Prosigk, Cosa, Fernsdorf	Leps, Eichholz, Kermen
	Pösigk, Ziebigk	Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast
	Quellendorf, Diesdorf	Moritz, Schora, Töppel
	Radegast	Nedlitz, Hagendorf
	Reinsdorf	Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung
	Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf, Storkau	Polenzko, Bärenthoren, Mühro
	Riesdorf	Reuden/Anhalt, Reuden-Süd
	Scheuder	Steutz, Steckby, Straguth, Badewitz, Gollbogen
	Lausigk, Naundorf	Walternienburg, Ronney
	Trebbichau a.d.F., Hohnsdorf	Zerbitz, Kuhberge, Strinum
	Werdershausen	
	Weißandt-Gölsau, Gnetsch, Klein-Weißandt	
	Wieskau, Cattau	
	Wörbzig	
	Zehbitz, Lennewitz, Wehlau, Zehmitz	
Stadt Zörbig, Ortsteile		
Cösitz, Priesdorf		
Göttnitz, Löbersdorf		
Löberitz		
Quetzdölsdorf		
Salzfurkapelle, Wadendorf		
Schortewitz		
Schrenz, Rieda		
Spören, Prussendorf		
Stumsdorf, Werben		
Zörbig, Mößlitz		